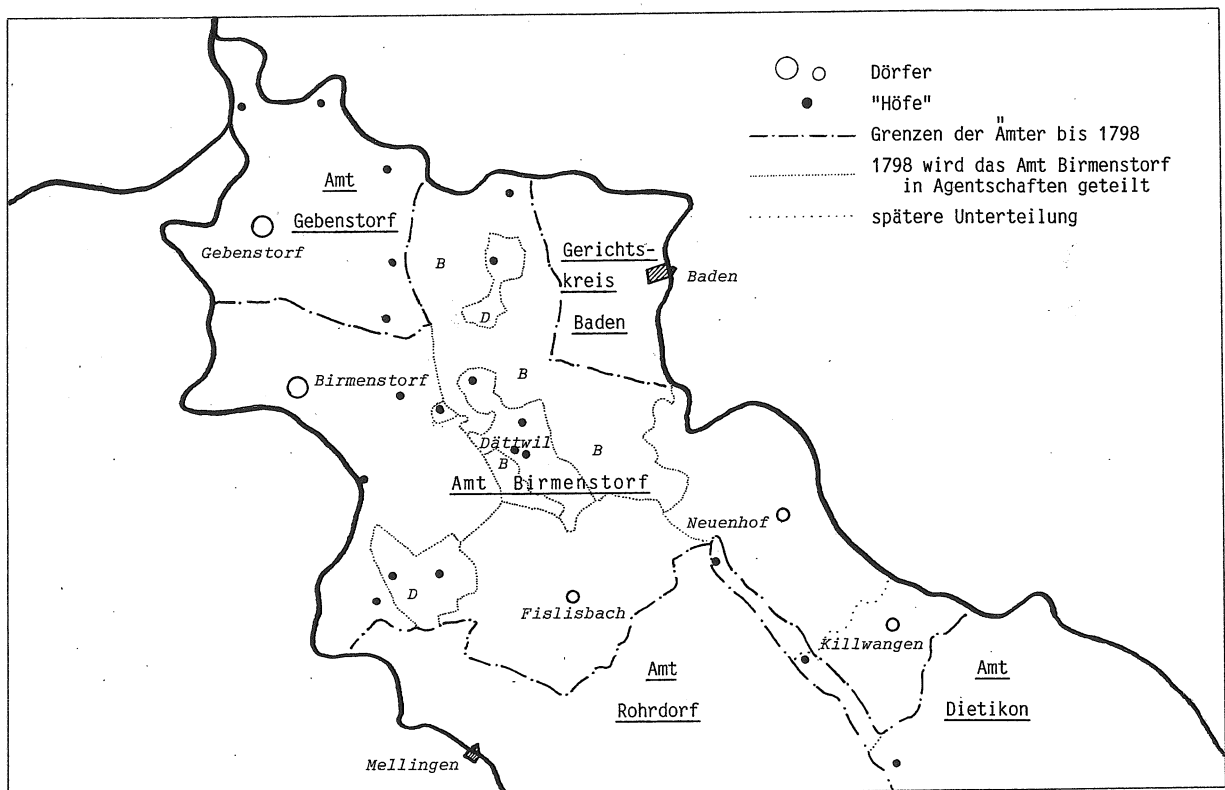


Vor 200 Jahren – in Birmenstorf

Wie unsere Gemeindegrenze entstand

Schon in habsburgischer Zeit war das dem herrschaftlichen Beamten auf dem Stein zu Baden botmässige Gebiet in Ämtern gegliedert. Zwischen Limmat und Reuss waren das die Ämter Gebenstorf, Birmenstorf, Rohrdorf und Dietikon. Der engere Bezirk des Städtchens Baden genoss Sonderrecht. Nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen 1415 traten diese die Rechtsnachfolge der Habsburger an und übernahmen deren Verwaltungseinrichtungen. Unter ihrer Regierung überdauerte das **Amt Birmenstorf** noch fast 400 Jahre.

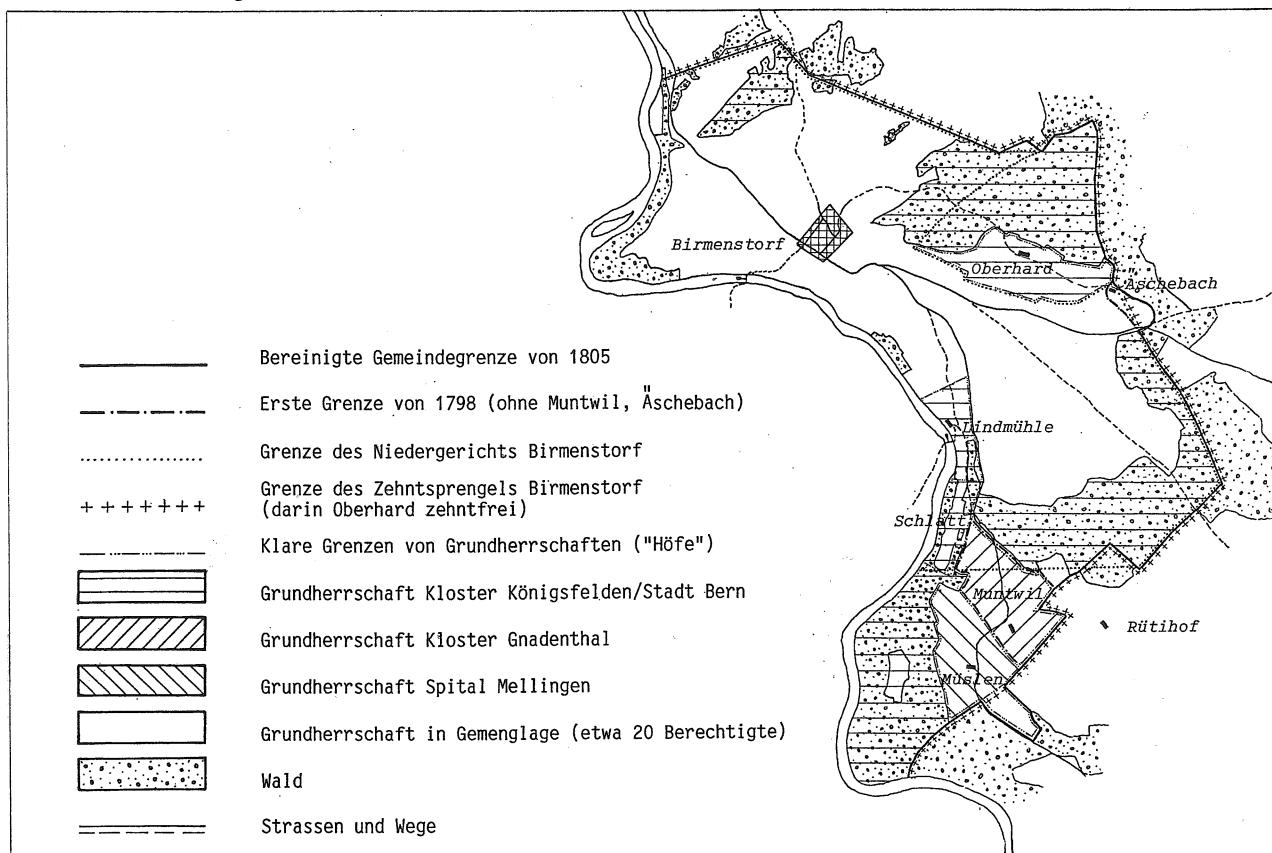
Der helvetische Einheitsstaat von 1798 forderte nun für das ganze Land einheitliche unterste Verwaltungseinheiten. Sie wurden als **Agentschaften**, nach 1803 als **Gemeinden** bezeichnet. Während das Amt Gebenstorf als Agentschaft weiterlebte, wurde das Amt Birmenstorf aufgeteilt. Das regierungsnahen Baden vermochte die Stadtwaldungen in die neue Gemarkung einzubeziehen (in unserer Karte mit B bezeichnet), erreichte aber, dass es sich nicht mit den dazwischen liegenden Höfen "beladen" musste. Auch die Dörfer wehrten sich aus alter Abneigung gegen die Zuteilung von Höfen. Birmenstorf musste den Oberhard und Müslen aufnehmen, war aber froh, dass der Äschebach und Muntwil an das merkwürdige Gebilde Dättwil angeschlossen wurden (D). Auf wiederholte Einsprachen der Dättwiler wurden 1805 - schon im neuen Kanton Aargau - Äschebach und Muntwil endgültig Birmenstorf zugewiesen. - Gegen die Agentschaften Fislisbach und Neuenhof-Killwangen gab es keine Widerstände. Das **Amt Birmenstorf** gehörte der Vergangenheit an.



Eine Grenze ist eine Linie, die den Bereich einer Macht umreißt. In friedlichen Zeiten stützt sich diese Macht auf ein Recht (ein Gewohnheitsrecht oder ein geschriebenes Recht). Im ersten Beitrag habe ich gezeigt, wie bis 1798 im Umfeld unseres Dorfes verschiedene Herrschaften ihre althergebrachten Rechte besaßen. Zertrümmerten nun die "Helvetiker" mit Absicht auch diese Ordnung im Kleinen, oder lag ihnen daran, eben diese Ordnung für das Gedeihen der künftigen Agentschaft zu nutzen?

Auf einem Plan sind die Grenzen des **Niedergerichts** und der **Kirchenherrschaft** (der Zehntsprengel) eindeutig zu kartieren. Die Grenzen der **Grundherrschaft** lassen sich nur für die "Höfe" und die Wälder aufzeichnen. Die Dorfhöfe und ihre Nutzungsflächen sind meist grundstückweise verhaftet und über den ganzen Dorfraum verteilt. Immerhin vermögen wir zu erkennen:

1. Die Planer der Helvetik haben bei der Agentschaft Birmenstorf auf bereits bestehende Grenzlinien Rücksicht genommen.
2. Die Grenze der Agentschaft folgt weitgehend der Grenze der Kirchenherrschaft; sie weicht im "Äschebach, in Muntwil und in der Ward davon ab. - Die Abweichung im "Äschebach und in Muntwil wird 1805 korrigiert.
3. Die neue Grenze wird in den Waldungen zusätzlich durch die Grenze der Grundherrschaft gestützt.



Im 20. Jahrhundert mussten im Gefolge von Güterregulierungen und Strassenbauten einige Veränderungen vorgenommen werden (Gebenstorf, Rütihof, Schaubiger). Die Landeskarte 1 : 25 000 oder unser Dorfplan geben darüber Auskunft.